

wollten, erklärt sich aus seinem rückhaltlosen Auftreten als Kriegsgegner und Antimilitarist in Russland.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meldet in der letzten Nummer:

Der kaiserliche Vertreter in Bern hat auf die ihm aus Genf gemachte Meldung über die Ausschreitungen den Vorfall sofort bei dem politischen Departement zur Sprache gebracht. Ein amtlicher Bericht lag damals dort noch nicht vor. In der Annahme, daß der Vorfall sich der Meldung entsprechend ausgetragen hat, hat das politische Departement sein Bedauern ausgesprochen. Weitere Schritte sind vorbehalten.

Volkstümliche Rechtspflege.

Von Geh. Justizrat Marcus, Berlin-Lichterfelde.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist die Volkstümlichkeit des Rechts im Deutschen Reich zu einer „Frage“ geworden, deren Lösung von Theoretikern und Männern der Praxis, von Rechtskundigen und „unkundigen“ in Zeitungen, Fachblättern und Büchern in schier unübersehbarer Menge versucht wird. Die hierbei erhobenen Vorwürfe und Tadel, die besonders während des Krieges wieder und gerade in letzter Zeit laut wurden, richten sich sowohl gegen die Gerichte, als auch vielfach gegen die Richter. Ihre Ausbildung habe „in keiner Weise mit den modernen Erkenntnissen Schritt gehalten“, namentlich sei „die Gefühlsseite und die Wissenschaft dabei zu kurz gekommen“, die Erziehung zum Richter müsse „ernstlicher als bisher“ aufgefacht werden. Gegenüber diesen Überreibungen und Verallgemeinerungen von Einzelercheinungen ist darauf hinzuweisen, daß schon seit längerer Zeit die deutschen Justizverwaltungen bemüht sind, durch Beurlaubung der Richter zu wirtschaftlichen Betrieben jeder Art, durch Veranstaltung von Fortbildungskursen für Richter und durch andere Maßnahmen, die Erziehung zum Richter zu fördern. Allerdings werden Jahre vergehen, bis diese dankenswerten Bemühungen großen Erfolg haben könnten.

Jeder Amtsrichter hat die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter auszuführen, mag auch das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt sein. In diesem Falle werden in Bezirken die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege es erfordert, nach Gattungen oder endlich nach Bezirken und Gattungen auf die Dauer eines Kalenderjahres durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Amtsgericht liegt, verteilt. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem dienstältesten Mitglied des Landgerichts. Offenbar hat der Gesetzgeber nicht dem Präsidenten allein die Geschäftsverteilung übertragen, um ein der Wichtigkeit der Sache völlig entsprechendes Ergebnis sicherer zu erzielen. Gleichwohl zeigen die Geschäftsverteilungen besonders bei größeren Amtsgerichten in sachlicher und persönlicher Beziehung bisweilen erhebliche Mängel, die neben anderen Umständen die geringe Volkstümlichkeit unserer Rechtspflege verschulden.

Ein Mann aus dem Volke“ begibt sich auf das Amtsgericht, um eine überausbedeutende Erbschaft, die seinen minderjährigen Kindern angefallen ist, anzuklagen. Nach wiederholtem Verurteilen und Umherirren auf den langen Gängen gelangt er endlich, vor die Tür des zuständigen Richters (Zuteilung für Nachlasssachen) zu gelangen, die mit der nicht gerade anheimelnden Aufschrift: „Eintritt nur nach Anmeldung durch den Gerichtsdienster“ versehen ist. Auch diese Schwierigkeit wird glücklich überwunden und unser Mann kann endlich dem Amtsrichter A. seinen Wunsch vortragen. Nun wird er belehrt, daß er nach Paragraph 50 und 51 zur Erbschaftsauslösung namens seiner Kinder zunächst der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe, daß er diese von dem Amtsrichter B., als dem Vormundschaftsrichter, einholen müsse, dann erst die Erbschaft für die Kinder ausklagen könne usw. Der sorgsame Familienvater befolgt den Rat, sucht und findet den Amtsrichter B. (an dessen Tür die Aufschrift: „Eintritt nur durch die Gerichtsdienster“ prangt) auf, trägt abermals seine Sache vor, erhält die gewünschte Genehmigung und eilt mit ihr zu dem Amtsrichter A. zurück, der nunmehr die Erbschaftsauslösung entgegennimmt. Unser Mann aus dem Volke“ ist recht froh darüber, kann es auch sein, — da er vom Glücke in hohem Grade begünstigt war. Nur seinem guten Stern hat er es nämlich zu verdanken, daß der Amtsrichter B. nicht anderweitig durch Termine verhindert war, daß seine Sache noch an demselben Tage von beiden Richtern erledigt werden konnte, furs, daß er zur Abwicklung des sehr einfachen Geschäftes nur einen halben Tag brauchte.

Nun ein anderes Bild. Auf einem größeren Amtsgericht überläßt ein höherer Beamter ein eigenhändiges Testament seiner Mutter nebst deren Totenschein mit der Bitte, diese letztwillige Verfügung alsbald zu eröffnen. Nachdem der Richter dies getan, bittet der Beamte, der einzige Erbe seiner Mutter, unter Hinweis darauf, daß die Post und die Bank die Herausgabe von Wertpapieren, die zum Nachlaß gehören, von der Vorlegung eines Erbscheines abhängig machen, um die sofortige Erteilung eines Erbscheines und um die Aufnahme der hierzu erforderlichen eidesstattlichen Versicherung. Der Richter verweist ihn jedoch an den Richter B., da dieser der hierfür zuständige Nachlassrichter wäre, während er nur Testamentenrichter sei usw.

Unzweifelhaft Geschäftsverteilungen begegnet man aber nicht nur bei den Vormundschafts- und Nachlasssachen, sondern auch auf anderen Gebieten der amtsgerichtlichen Tätigkeit. Schon die beiden Beispiele lassen erkennen, daß infolge der Geschäftsverteilung je zwei Amtsrichter mit derselben Angelegenheit befaßt wurden und daß sie, wenn sie in einer Hand geblieben wäre, schneller und bequemer hätte erledigt werden können. Leider handelt es sich hier nicht gerade um seltene, sondern um häufiger vorkommende Fälle. Abgesehen von der durch das Eingreifen zweier Richter verursachten Verzögerung, entstehen auch leicht unerwünschte Reibungen zwischen den Richtern selbst, so wenn z. B. die Genehmigung von dem Vormundschaftsrichter aus einem zweifelhaften oder selbst aus einem zureichenden Grunde verweigert wird.

Soviel von der sachlichen Seite der Geschäftsverteilung. Leider läßt ihre persönliche Seite auch manches zu wünschen übrig, besonders nach der Richtung hin, daß die Bearbeitung solcher Geschäftswelke, die einen ständigen persönlichen Verkehr mit dem Publikum mit sich bringen, bisweilen Richtern übertragen wird, die sich infolge ihres Temperaments oder aus anderen Ursachen hierzu wenig oder gar nicht eignen dürften. Die auf diesem Gebiete begangenen Fehler werden von der Bevölkerung schwer empfunden; sie untergraben das Vertrauen zur Rechtspflege.

Mag auch Überreibung und übergroße Empfindlichkeit hier mitzureden, so ganz grundlos dürfte die Behauptung über schroffe Behandlung kaum sein, ebenso wenig der Vorwurf, daß an manchen Gerichten der Grundfab: Zeit ist Geld, gänzlich unbekannt sei. Oder sollte es z. B. gar keine Möglichkeit geben, den Besuchern der sogenannten Anmeldestube, meistens ärmere Frauen, die von ihren kleinen Kindern begleitet sind, das oft stundenlange Warten in den schlecht getten Fluren der Gerichtsgebäude abzukürzen?

Unrichtigkeit wird der Rechtspflege wird ferner auch dadurch hervorgerufen, daß unsere Prozessordnungen die Verlebrung der Parteien über Recht, Frist und Form der Rechtsmittel nicht vordringen. Dieser Mangel schädigt besonders diejenigen, die mit den Gerichten sonst in keine oder nur sehr geringe Verührung kommen, also die Rubstigen und zugleich des Schutzes am meisten Bedürftigen. Besonders wichtig wäre wohl die Ausbäuerung einer leichtverständ-

lichen Anweisung, da auf diese Weise die Gesehekenntnis immer mehr verbreitet würde.

Schon seit langen Jahren wird auch vielfach über die zu hohen Gebühren der gerichtlichen Rechnungsverständigen, der Zwangsverwalter und Konkursverwalter geklagt. Auf die zahlreichen Klagen gegen die Rechtspflege selbst kann hier noch weniger eingegangen werden, da sie sich wohl mehr gegen die Gesehe richten, als gegen die Rechtspflege, die Handhabung der Gesehe. Zweck und Ziel der vorstehenden Zeilen war nicht, nachzuweisen, daß und weshalb unser Recht der Volkstümlichkeit einbüßt und auf welche Weise dieser Zustand verbessert werden könnte; unsere Aufgabe ging vielmehr dahin, die unsehbaren Mängel der Verwaltung unserer Gerichte offen zu bezeichnen und zu ihrer Beseitigung oder wenigstens Milderung beizutragen.

Werden und Vergehen des Völkerrechts.

Von Professor Dr. Franz v. Liszt.

Das Völkerrecht entsteht durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung der Staaten; es geht unter, wenn diese gemeinsame Rechtsüberzeugung entfallen ist. Dabei ist für das geschriebene Völkerrecht der Abschluß oder die Ratifizierung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, für das ungeschriebene dagegen die von der Rechtsüberzeugung getragene Übung der Staaten maßgebend. Und es ist insbesondere möglich, daß ein zwischen den Staaten vereinbarter Rechtsatz durch eine entgegengesetzte Übung der Staaten, sei es auch nur einzelner von ihnen, stillschweigend außer Kraft gesetzt wird. Gerade dieser Fall spielt in dem gegenwärtigen Kriege eine besondere Rolle. In einem solchen Falle tritt an die Stelle des untergegangenen ein neuer Rechtsatz erst dann, wenn eine neue Rechtsüberzeugung sich herausgebildet hat. Solange das nicht geschehen ist, haben wir eine unausgefüllte Lücke im Völkerrecht, aber keine Neubildung. Unsere Gegner können weite Gebiete des Völkerrechts zerstören; neues Völkerrecht können sie ohne uns und die neutralen Mächte nicht schaffen.

Es wird nach dem Kriege eine der wichtigsten Aufgaben der völkerrechtlichen Wissenschaft sein, in sorgfältiger Prüfung der einzelnen Tatsachen und Rechtsätze festzustellen, was von dem System zwischenstaatlicher Normen, das bis zum Ausbruch des Krieges in unbestrittener Geltung war, die Stürme dieser Kriegsjahre überdauert hat und was zerbrochen am Boden liegt. Diese Untersuchung wird zwischen der Verletzung und der Aufhebung von Rechtsätzen sorgfältig unterscheiden müssen. Nur lebendes Recht kann verletzt werden; niemals abgeschlossenes Recht. Die täglichen Klagen über mehr oder minder schwere Verletzungen des Völkerrechts, wie sie in beiden Weltkriegen gegen die Kriegsgegner erhoben werden, sind der beste Beweis dafür, daß der Glaube an die verbindliche Kraft des Völkerrechts im Herzen der Völker und ihrer Reiter tief verankert und trotz des Krieges lebendig geblieben ist.

Gewiß sind wichtige und ausgedehnte Teilgebiete des Völkerrechts von Grund aus zerstört worden. So das ganze Seekriegsrecht. Von der Londoner Erklärung von 1909 hat sich Großbritannien ausdrücklich losgesagt, und seine Verbündeten sind ihm gefolgt. Die ganze Unterscheidung zwischen den Waren der Freiliste und der bedingten und der unbedingten Konterbande ist in die Brüche gegangen. Die papierne Mordade wird auf die Küsten der neutralen Länder ausgedehnt. Der Satz des Seekriegsrechts, daß der Handel der Neutralen mit den Kriegsführenden, soweit er nicht Warenware betrifft, unbehindert bleiben soll, gehört der Geschichte an. In rücksichtsloser Folgerichtigkeit hat England den Wirtschaftskrieg gegen uns und unsere Verbündeten bis zur Vollendung ausgebaut. Auf diesem ganzen großen Gebiet leben wir heute nichts als ein weit ausgebeutetes Trümmerfeld. Und niemand vermag heute zu sagen, ob jemals wieder neues Leben aus den Ruinen sprießen wird.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Landkriegsrecht. Auch hier ist mancher Stützpunkt verloren. So die viel erörterte Bestimmung der Landkriegsordnung von 1907, durch die es ausdrücklich untersagt wird, Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenseite aufzuheben, zeitweilig außer Kraft zu setzen oder ihre Mobilität auszuschließen. Aber das England an diese Bestimmung sich nicht halten werde, haben wir schon vor dem 4. August 1914 gewußt. Im übrigen ist die Landkriegsordnung unbestritten in Kraft, ebenso die Genier Konvention von 1908. Daran ändert auch die Erkenntnis nichts, daß die Rechtsordnung des Landkrieges manche Lücken aufweist und in dieser oder jener Beziehung durch die Erscheinungen der modernen Kriegführung überholt ist.

Von einem Zusammenbruch der gemeinsamen Rechtsüberzeugung kann also nur auf dem Gebiete des Seekrieges gesprochen werden, nicht aber auf dem des Landkrieges; nur dort, nicht hier, haben wir totes Völkerrecht vor uns. Und wenn wir uns dem Friedensrecht zuwenden, wie es in der unübersehbaren Fülle von Staatenverträgen aller Art niedergelegt ist, so können wir, ohne ernsthaften Widerspruch befürchten zu müssen, feststellen, daß der Weltkrieg seine Grundlagen zu erschüttern nicht vermocht hat.

Über hat der Krieg nicht bereits ein völlig neues Völkerrecht geschaffen? Prof. Elybacher behauptet es in seiner vor einiger Zeit erschienenen interessanten kleinen Schrift: „Totes und lebendes Völkerrecht“. Nach diesem neuen Völkerrecht wird der Krieg aus gegen die vurgerichtete Bevölkerung des feindlichen Staates geführt; nach ihm ist die Abriegelung vom Verkehr, die Aushungerung von Frauen und Kindern, die Einperrung von wehrfähigen Zivilpersonen, die Verdrängung und Wegnahme von Privateigentum, die Zwangsverwaltung von Unternehmungen feindlicher Staatsangehöriger erlaubt; Handlungen, die Angst und Schrecken unter der feindlichen Bevölkerung zu verbreiten, die feindlichen Grundlagen der feindlichen Kriegsführung zu erschüttern geeignet sind, wie die Beschädigung unverteidigter Städte, dürfen vorgenommen werden; der kriegsführende Staat darf von neutralen Schiffen die für den Gegner bestimmten Waren ohne jede Einschränkung wegnehmen; die Freiheit der Meere ist in diesem Kriege gefallen und wird so bald nicht wieder aufstehen. Das alte Völkerrecht ist tot; aber ein neues ist zum Leben erwacht. Und dieses neue lebendige Völkerrecht wird in dem anbrechenden Zeitalter der Weltkriege die Herrschaft führen.

Fürwahr, eine hoffnungslose Aussicht! Denn das ist kein Trost, daß, wie Elybacher betont, „das neue Völkerrecht uns die Freiheit zu eigenem kraftvollen Handeln gibt“. Wo der schrankenlose Krieg aller gegen alle herrscht, gibt es überhaupt kein Recht, kein totes und kein lebendes. Elybacher geht davon aus, daß neues Recht auch möglich, durch rasch aufeinander folgende Akte der Rechtsübung entstehen kann. Diesen Satz unterschreibe ich. Aber

die Entstehung neuen Völkerrechts ist an die gemeinsame Rechtsüberzeugung der Völker gebunden. Wären von ihnen gegen die friedliche Bevölkerung der feindlichen geführte Wirtschaftskrieg, daß die Neutralen Rechte der Neutralen, daß der Vorkott der Genier Konvention Friedeßschluß — daß all das, was dieser Krieg angeht nicht auch wir mit den Neutralen uns an dieser Wirtschaftskrieg beteiligen, so lange vermag englische Wirtschaft neues Völkerrecht zu schaffen. Wir haben uns nicht an der englischen Rechtsanschauung bekümmert. Wir haben uns nicht an geltungsmäßig ergriffen und sie ausdrücklich als solche bezeichnet. Das übersteht Elybacher. Gätte er mit seiner Auffassung recht, so wäre die Hinrichtung des Kaiserin ein Justizmord gewesen; denn daß der Kaiserin Sanktionschiffe zum Angriff auf Tauchboote vorziehen und sie zu rammen versuchen, entspricht englischer Übung und englischer Rechtsanschauung. Und wenn die „Barbarer“ der Nachahmung finden, so entsteht neues lebendes Völkerrecht!

Gott schütze uns vor unseren Freunden! Schlimmer aber als der völlige Untergang des Völkerrechts wäre es, neues Völkerrecht von englischer Prägung; ungleich schlimmer, als Elybachers lebendes Völkerrecht!

Nah und fern.

o Maßnahmen gegen die Trockenheit. Das baden Ministerium des Innern geht mit Maßnahmen gegen die Wirkung der Trockenheit voran. Es erläßt eine Bekanntmachung, in der die beteiligten Behörden aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß die Wirkung aufgeführt oder in Ausführung begriffener Entwässerungsanlagen unterbrochen wird, und wenn möglich an die Stelle der Wirkung die Bewässerungsanlagen zur Anregung des Grundwasserstandes in Betrieb zu setzen sind. In besonderen Fällen und bei vorliegender Bedürftigkeit der Beteiligten werden Zuschüsse aus Staats- und Reichsmitteln in Aussicht gestellt.

o Verlobung eines Landsturmmannes. Auf einem Arbeitskommando haben zehn Kriegsgefangene die Kasse verweigert und den einschreitenden Kommandoführer, Landsturmann Heising von der 8. Kompanie Landsturmfanterie-Bataillon Guben W/10 tödlich angegriffen. Dem hat pflichtgemäß von seiner Waffe Gebrauch gemacht, wobei ein Kriegsgefangener getötet und zwei schwer verwundet wurden. Der Oberbefehlshaber in den Rußen hat dem Landsturmann für sein entschlossenes Verhalten eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

o Die Überhandnahme der Treibriemensdiebstahl macht Maßnahmen erforderlich, die es ermöglichen, die Verurteilung von Treibern jederzeit festzustellen. Den Führern von Redertreibern wird deshalb empfohlen, die Treibrinnen durch einen von Meter zu Meter aufgestellten Druck- oder Bräsestempel, der die Firma des Eigentümers enthält, kenntlich zu machen.

o Waldbrände in Sachsen. Am 20. Juni sind in der sächsischen Staatswaldungen zwischen Edele Krone und Klingenberg Waldbrände entstanden, die einen erheblichen Schaden angerichtet haben. Durch die Bemühungen der Forstbeamten und des aus Freiberg zusammengezogenen Militärs gelang es, die Brände einzudämmen. Die Untersuchungen über die Entstehung des Feuers sind noch nicht abgeschlossen.

o Ein Institut für Eisenforschung. Auf Einladung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute fand in Düsseldorf eine Versammlung von führenden Männern der Deutschen Eisen- und Stahlindustrie statt, die einstimmig die Errichtung eines Instituts für Eisenforschung in Anlehnung an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft beschloß. Das Institut, das seinen Sitz im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erhalten wird, soll der metallurgischen Forschung und der Weiterentwicklung des deutschen Eisenhüttenwesens dienen. Die Kosten werden im wesentlichen von der Industrie aufgebracht.

o Fronthochschule im Westen. An der Westfront, in der Armeedivision von Strang, befindet sich seit mehreren Monaten eine regelrechte Hochschule. Den Anfang machten die Mediziner, die für die jungen Frontärzte eine militärische Fakultät eröffneten. Andere Fakultäten folgten, und heute kann dort jeder Student Vorlesungen hören. Jeder Kursus dauert 14 Tage.

o Kakaomehl — aus Baumrinde und Gips. In Neichenbach i. B. wurde bei zahlreichen Personen, die wegen Anschwellung der Röhre usw. ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten, festgestellt, daß sie kakaoförmiges Kakaomehl in großen Mengen genossen hatten. Es enthält nur wenig gemahlene Kakaoschalen, dafür aber um so mehr Baumrinde und Gips und kostete 2 Mark das Pfund.

o Unter Mordverdacht verhaftet. In Birmensdorf wurde der 25 Jahre alte Schuhmacher Otto Gebhardt unter dem Verdachte verhaftet, am 2. Juni den Kaufmann Walter Löwenthal aus Berlin, den er zum Kauf von Schuhwaren nach Birmensdorf gelockt hatte, ermordet und der 43 000 Mark beraubt zu haben, die dieser sich von Berlin hatte nachschießen lassen. Löwenthal hatte am 2. Juni das Hotel in Birmensdorf verlassen und ist nicht wieder zurückgekehrt. Seine zurückgelassenen Sachen sind sich Gebhardt nach dem Bahnhof bringen; er gab sich dann als Walter Löwenthal aus.

o Fünf Personen vom Fluß getroffen. In der Melveroder Feldmark sind, einer Meldung aus Barmen zufolge, fünf Frauen, die auf einem Spargelack arbeiteten, vom Fluß getroffen worden. Eine Frau aus Wolfenbüttel wurde sofort getötet, während die anderen Frauen Verletzungen davontrugen.

o Vergnügung der Gräfin Markiewicz. Die Gräfin Markiewicz, die wegen ihrer Teilnahme an den Töten von Unruhen im Mai v. J. zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt worden war, ist, französischen Blättern zufolge, begnadigt und aus dem Gefängnis entlassen worden. Die Gräfin ist 37 Jahre alt und wurde heute 43 Jahre alt. 1900 heiratete sie den polnischen Maler Grafen Markiewicz, seit 1913 widmete sie sich leidenschaftlich der irischen Revolutionspropaganda.

o Verhaftung eines Wertpapierdiebes. Der frühere Stadtkämmerer von Arras Eugen Martinier, seit Kriegsausbruch in Genf wohnhaft, wurde in Nizza in den Augenblick verhaftet, als er in einem Postamt für etwa 50 000 Frank Wertpapiere zur Weiterbeförderung eingekauft. Sein Gepäc enthält weitere Wertpapiere für noch etwa 50 000 Frank. Die Papiere waren in Rollen aufgefalten während der deutschen Besetzung verborgen gewesen.

Amtliche Bekanntmachungen der städtischen Behörden.

Es wird hiermit allgemein zu Kenntnis gebracht, daß nach höherer Anordnung alle Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten sofort abzulassen ist.
Braubach, 20. Juni 1917. Der Bürgermeister.

Entwendung von Garten- u. Feldfrüchten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich aufgrund des Gesetzes über den Belagerungszustand:
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mitbeder Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark, wird bestraft, wer Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstplantagen, Baumgärten, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben entwendet.
Frankfurt a. M., 11. Mai 1917.
Der stellv. kommandierende General.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Braubach, 20. Juni 1917. Die Polizei-Verw.

Weinsteuer.

Die Steuer von auswärts eingeführtem Wein ist teilweise noch rückständig und wird die alsbaldige Zahlung in Erinnerung gebracht.
Braubach, 22. Juni 1917. Der Magistrat.

Steuerzahlung.

Die Staats- und Gemeindesteuern und das Wassergeld für das 1. Viertel des Rechnungsjahres 1917 sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Steuerzettel zu zahlen.
Braubach, 20. Juni 1917. Die Stadtkasse.

Bezugschein für Schuhwerk.

Das durchaus ungünstige Ergebnis der Schuhwaren-Bestandsaufnahme zwingt dazu, in Zukunft bei der Bewilligung von Schuhwerk mit äußerster Strenge vorzugehen. Der Reichsbeleidungsstelle sind Fälle bekannt geworden, in denen die Bezugschein-Ausfertigungsstellen bei Anträgen auf Bewilligung von Schuhwerk sich lediglich darauf beschränkt haben, festzustellen, ob und welche Mengen an Schuhwaren dem Antragsteller laut Personalkarte bisher bewilligt worden sind. Eine derartige Prüfung der Anschaffungsnotwendigkeit ist völlig ungenügend und trägt dem Ernst der Lage keineswegs Rechnung. Die Kommunalverbände werden deshalb ersucht, den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen genaueste und strengste Prüfung des vorhandenen Bestandes des Antragstellers an Schuhwerk erneut zur Pflicht zu machen. Wenn nicht der strengste Maßstab bei der Beurteilung der Anschaffungsnotwendigkeit angelegt wird, ist die schwerste Gefährdung der Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung mit Schuhwerk unausbleiblich. Wenn bei Antragstellern Verdacht falscher Angaben vorliegt, ist eine schriftliche Erklärung auf dem Bestandsfragebogen zu fordern, insbesondere ist auch der Antragsteller auf die Strafbarkeit solcher Angaben über seinen Bestand hinzuweisen. Die Personalkarte kann zur Nachprüfung der Angaben des Antragstellers dienen, genügt aber nicht zur Ermittlung des vorhandenen Bestandes. Endlich sei nochmals auf die „Neuen Richtlinien“ vom 27. März 1917 hingewiesen, wonach die in der Bestandsliste angegebene Stückzahl keineswegs als Mindestzahl aufzufassen ist, also niemand einen Anspruch erheben kann, seinen Bestand an Schuhwerk bis zu der in der Bestandsliste angegebenen Höchstgrenze zu ergänzen. Wer sich bisher mit weniger begnügt hat und begnügen konnte, wird dies auch in Zukunft tun müssen.
Berlin, 6. Juni 1917. Reichsbeleidungsstelle
Verwaltungsabteilung.

Wird veröffentlicht.
Braubach, 21. Juni 1917. Die Pol.-Verwaltung.

Die neuen

Taschen-Fahrpläne

sind zu haben in der

Buchhandlung Lemb.

Nähmaschinen

— nur erste Fabrikate — zu billigen Preisen.
Bereit Sie eine Maschine kaufen, bitte ich um Ihren wertvollen Rat, damit ich Sie von der Güte und Brauchbarkeit überzeugen kann.
Langjähr. Garantie kostenloses Anlernen.
Gg. Ph. Clos.

Fastig's

Knochenkraft

für Schweine, Rindvieh, Geflügel
und Hunde

— Tierärztlich empfohlen — Flasche 2.50 M.

Jean Engel, Braubach.

Bekanntmachung.

Am 25. 6. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme von Rausch- (Gummi-) Waffensachen“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.



+ spendet Ihren Spielgewinn den Soldaten und ihren Hinterbliebenen
Spielkarten in vorzüglichen Qualitäten zu haben bei

A. Lemb, Papierhandlung

Flüge, Äggen und Kartoffel- u. Häufelpflüge

auf Lager bei

Meers Wöllinghaus.

Herren-Kragen und Schlippen

In großer Auswahl
Geschw. Schumacher.

Gute Auswahl

Korsetts

eingetroffen.

R. Neuhaus.

Kinder- Saugflasche

Britannia - Metall-
Verschluss und
Gummistopfen

empfiehlt
Chr. Wieghardt.

Eozet

zum Einmachen von
Obst aller Art
ohne Zucker

Emil Eschenbrenner.
Julius Eschenbrenner.

Handarbeiten

In großer Auswahl bei
Geschw. Schumacher.

Spaten, Rechen

Sacken, Karren-
Sehholzer

empfiehlt
Julius Rüping.

Spielkarten

das Pat. 80 Pfg.
neu eingetroffen.

A. Lemb.

Söckchen

für Kinder
in großer Auswahl

R. Neuhaus.

Gaslampen und Batterien

von Langen & Schumacher
empfiehlt

Gg. Phil. Clos.

Vogelfutter

(Gartenformen)
wieder eingetroffen.

Rud. Neuhaus.

Hardputtmittel „Ditrolin“

empfiehlt
Chr. Wieghardt.

Papier- Umlegkragen

empfiehlt
A. Lemb.

Weißes Pinderseifen

in guten Stoffen und schöner
Auswahl

empfiehlt
Rud. Neuhaus.

Seifen

empfiehlt
Chr. Wieghardt.

Jugend- und Reiselektüre

in großer Auswahl neu
eingetroffen.

Buchhandlung A. Lemb.

Knöpfe

für Kleider und
Jackets

in großer Auswahl bei
Geschw. Schumacher.

Reizende Neuheiten in Photographie- rahmen

auch Postkartenformat
eingetroffen

A. Lemb.

Knaben-Blusen

gute Ware — alle Grössen

bei
Geschw. Schumacher

Gießkannen

empfiehlt
Julius Rüping.

Schmierwaschmittel

(Seifenersatz)
per Pfund 70 Pfg.

Waschpulver

(artenfrei) Paket 20 Pfg.
empfiehlt
E. Eschenbrenner
Frieda Eschenbrenner

Feldpostkarten und Umschläge für Feldpostbriefe

sind zu haben bei

A. Lemb



Packpapier

empfiehlt
A. Lemb

Sensen, Sicheln, Weh- steine, Schlottersäcker, Sensenwüfse u. Rechen

neu angekommen.

Gg. Phil. Clos

Einkochbüchsen

zum Versand ins Feld

empfiehlt
Jul. Rüping.

Ochsena-Extrakt

Bester Ersatz für Liebig

empfiehlt
Jean Engel.

alle Bürstenwaren

Empfehle
Julius Rüping

Reizende Neuheiten in Waile und Schleier- stoffen

bei
Geschwister Schumacher.